

Nichtamtliche Übersetzung

EUROPARAT MINISTERKOMITEE

Empfehlung Rec(2002)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Massnahmen zur Steigerung des Schutzes der verwandten Schutzrechte der Rundfunkveranstalter

*(vom Ministerkomitee am 11. September 2002
an der 807. Sitzung der Ministerdelegierten angenommen)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und umzusetzen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;

bekräftigend, dass es wichtig ist, das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte zu schützen, um die literarische und künstlerische Produktion anzuregen;

besorgt darüber, wie die europäischen Rundfunkveranstalter mit der technologischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte einer zunehmenden Piraterie ihrer Programme ausgesetzt sind;

in der Anerkennung, dass der wichtige Beitrag der europäischen Rundfunkveranstalter zum kreativen und kulturellen Schaffen mehr Investitionen und Anstrengungen erfordert, um die Qualität und Vielfalt der Programme sicherzustellen, und dass dieser Beitrag bei einem ungenügenden Schutz vor Piraterie unmittelbar gefährdet ist;

in der Anerkennung der Notwendigkeit einer Ausgewogenheit zwischen den Rechten der Rundfunkveranstalter und – insbesondere in Bezug auf Bildung, Forschung und Informationszugang – dem Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit, sowie der Notwendigkeit für die Rundfunkveranstalter, die Rechte der Urheber und der Inhaber der verwandten Schutzrechte auf die Werke und die anderen geschützten Objekte, die in ihren verbreiteten Rundfunksignalen enthalten sind, anzuerkennen;

in der Anerkennung der wichtigen Arbeit im Rahmen der WIPO zum Schutz der Rundfunkveranstalter sowie der Notwendigkeit, die neuen Entwicklungen im internationalen rechtlichen Rahmen zu berücksichtigen;

empfiehlt, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten die Vorkehrungen zum Schutz der verwandten Schutzrechte der Rundfunkveranstalter im Anhang zu dieser Empfehlung berücksichtigen und diese Rechte an die digitale Umgebung anpassen.

Anhang zur Empfehlung Rec(2002)7

Sicherzustellende Rechte

Um den Grad des Schutzes der verwandten Schutzrechte der Rundfunkveranstalter zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten Letzteren die folgenden Rechte garantieren, sofern sie dies noch nicht getan haben, wobei daran gedacht werden muss, dass bei diesen Rechten Einschränkungen und Ausnahmen vorgesehen werden können, wenn internationale Verträge dies erlauben:

- a. das ausschliessliche Recht, die zeitgleiche oder mittels Aufzeichnungen vorgenommene Weiterverbreitung ihrer über Leitungen oder drahtlos verbreiteten Rundfunksignale zu bewilligen oder zu untersagen;
- b. das ausschliessliche Recht, die Aufzeichnung ihrer verbreiteten Rundfunksignale zu bewilligen oder zu untersagen;
- c. das ausschliessliche Recht, die direkte oder indirekte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer verbreiteten Rundfunksignale in jeder Art und Form zu bewilligen oder zu untersagen;
- d. das ausschliessliche Recht, zu bewilligen oder zu untersagen, dass der Öffentlichkeit über Leitungen oder drahtlos Aufzeichnungen ihrer verbreiteten Rundfunksignale so zur Verfügung gestellt werden, dass sich jedermann von einem beliebigen Ort aus und zu einem beliebigen Zeitpunkt Zugang dazu verschaffen kann;
- e. das ausschliessliche Recht, zu bewilligen oder zu untersagen, dass Aufzeichnungen oder Kopien von Aufzeichnungen ihrer verbreiteten Rundfunksignale der Öffentlichkeit via Verkauf oder jede andere Form der Eigentumsübertragung zur Verfügung gestellt werden;
- f. das ausschliessliche Recht, die öffentliche Wiedergabe ihrer verbreiteten Rundfunksignale zu bewilligen oder zu untersagen, wenn diese Wiedergabe an Orten erfolgt, die der Öffentlichkeit gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr zugänglich sind.

Schutz von Rundfunksignalen vor ihrer Verbreitung

Die Mitgliedstaaten sollten Massnahmen ins Auge fassen, die den Rundfunkveranstaltern einen angemessenen Schutz ihrer noch nicht verbreiteten Rundfunksignale vor den unter a) bis f) genannten Handlungen gewähren.

Technische Massnahmen

Die Mitgliedstaaten sollten für einen angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsmittel gegen die Umgehung der wirksamen technischen Massnahmen sorgen, die von den Rundfunkveranstaltern in Ausübung ihrer verwandten Schutzrechte angewandt werden und die in Bezug auf ihre verbreiteten Rundfunksignale die Handlungen einschränken, die von den zuständigen Rundfunkanstalten nicht bewilligt wurden oder gesetzlich unzulässig sind.

Informationen über die Verwertung der Rechte

Die Mitgliedstaaten sollten angemessene und wirksame Rechtsmittel gegen jede Person vorsehen, die wissentlich und ohne Bewilligung elektronische Informationen über die Verwaltung von Rechten verändert oder löscht, und zwar in Kenntnis darüber oder – soweit zivile Sanktionen betreffend – mit ausreichendem Grund zur Annahme, dass sie dadurch die Verletzung der Rechte, die mit dieser Empfehlung abgedeckt sind, erlaubt, begünstigt oder verheimlicht. Dasselbe sollte auch auf jede Person angewandt werden, die in Kenntnis darüber, dass elektronische Informationen über die Verwaltung der Rechte ohne Bewilligung gelöscht oder verändert wurden, wissentlich ein verbreitetes Rundfunksignal zeitgleich weiterverbreitet oder Aufzeichnungen oder Kopien von verbreiteten Rundfunksignalen übermittelt, vertreibt, im Hinblick auf den Vertrieb importiert, wiedergibt oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Schutzfrist

Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, den Rundfunkveranstaltern eine Schutzfrist von mindestens 50 Jahren ab Ende des Jahres, in dem das Rundfunksignal verbreitet wurde, zu gewähren.